

Auskünfte: Wolfgang Greußing, T +43 5574 4951 52229, 4. Stock, Zimmer Nr. 425

Zahl: BHBR-II-4101-28/2026-6

Bregenz, am 24.07.2026

KUNDMACHUNG

Die Gemeinde Damüls hat mit Eingabe vom 19.06.2026, ergänzt am 07.07.2026, um Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung einer WC-Anlage und einer Überdachung des bestehenden Kiesplatzes auf Gst 520/6, KG Damüls, nach den Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 12.06.2026 und 08.07.2026 angesucht. Gleichzeitig wurde um Erteilung der Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung angesucht, zumal es sich auch um eine Änderung des Sportplatzes handelt.

Über diese Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Dienstag, den 01.09.2026

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

10.00 Uhr

Treffpunkt: beim Spiel- und Sportplatz Damüls

anberaumt.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 425. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Gemeindeamt Damüls während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter bhbbregenz@vorarlberg.at möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Baugesetz (BauG) haben neben dem Bauwerber bzw dem Grundeigentümer oder Bauberechtigten die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs 1 lit k BauG Parteistellung. Nach dieser Bestimmung sind Nachbarn die Eigentümer eines fremden Grundstückes, das zu dem Baugrundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, der geplanten sonstigen Anlage oder deren vorgesehenen Benützung, gegen welche die Bestimmungen des BauG einen Schutz gewähren, zu rechnen ist; als Nachbar gilt dabei nicht nur der Eigentümer eines vom Bauvorhaben betroffenen fremden Grundstückes, sondern auch derjenige, der an einem solchen fremden Grundstück ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes des Bundes hat.

Gemäß § 26 Abs 1 lit a bis e BauG hat der Nachbar das Recht, durch Einwendungen die Einhaltung von Vorschriften

- des § 4 Abs 4 BauG betreffend Naturgefahren, soweit mit Auswirkungen auf sein Grundstück zu rechnen ist,
- der §§ 5 bis 7 BauG betreffend die Einhaltung von Abstandsvorschriften, soweit diese seinem Schutz dienen,
- des § 8 Abs 1 und 2 betreffend den Immissionsschutz, soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist,
- des § 8 Abs 3 und 4 betreffend den Immissionsschutz eines rechtmäßig bestehenden Betriebes, soweit der benachbarte Betrieb in den Anwendungsbereich von anderen anlagenrechtlichen Vorschriften fällt, diese die Vorschreibung nachträglicher Aufträge zu Lasten des Inhabers des Betriebes vorsehen und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist,
- und die Festlegungen des Bebauungsplanes über die Baugrenze, die Baulinie und die Höhe des Bauwerks, soweit das Bauwerk nicht mehr als 20 Meter von seinem Grundstück entfernt ist, geltend zu machen.

In einem Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung besteht für einen Nachbarn keine Mitsprachemöglichkeit.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltsloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Wolfgang Greußing

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!

Ergeht zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um Teilnahme an:

☒ das Gemeindeamt Damüls, vorab via V-DOK, mit dem Ersuchen

- um Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde
Es wird ersucht, die Kundmachung ohne Adressaten/Verteiler zu veröffentlichen.
- um persönliche Ladung folgender Personen:
 1. im Bauverfahren: den Grundeigentümer bzw den Bauberechtigten und die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs 1 lit k BauG (dabei ist darauf zu achten, dass Nachbar nicht nur der Eigentümer eines vom Bauvorhaben betroffenen fremden Grundstückes ist, sondern auch derjenige, der an einem solchem fremden Grundstück ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes des Bundes hat);

Am Verhandlungstag sind vom Vertreter der Gemeinde mitzubringen:

- die mit dem Anschlagsvermerk versehene Kundmachung, welche an der Amtstafel angeschlagen wurde (zwingend im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren, im kombinierten Bau- und Gewerbeverfahren und im Verfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz);
- im Falle der Veröffentlichung der Kundmachung auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde ist der Nachweis über den Beginn und Ende der Veröffentlichung gemäß § 32e Abs 3 des Vorarlberger Gemeindegesetzes mitzubringen;
- die Ladungsnachweise.

Beilagen: 1 Projektausfertigung, welche am Verhandlungstag mitzubringen ist

Ergeht an:

1. Gemeinde Damüls, Amtsadresse (dm2.1), per V-DOK (intern)
2. Gemeinde Damüls, Amtsadresse (dm2.1), per V-DOK (intern), als Antragstellerin
3. Muxel Johann GmbH Planungsbüro und Bauträger, Argenstein 429, 6883 Au (Bregenzerwald), E-Mail: au@muxelplan.at, als Planverfasserin
4. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Hochbau und Gebäudewirtschaft (VIIc), per V-DOK (intern), zH der bautechnischen Amtssachverständigen, mit dem Hinweis, dass die Projektunterlagen digital zur Verfügung gestellt werden
5. Abt. I - Allgemeine Verwaltung (BHBR-I), per V-DOK (intern), Naturschutzfachstelle, mit dem Hinweis, dass die Projektunterlagen digital zur Verfügung gestellt werden
6. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa), per V-DOK (intern), zH der Amtssachverständigen für Raumplanung, Landschaftsbild und Baugestaltung, mit dem Hinweis, dass die Projektunterlagen digital zur Verfügung gestellt werden

7. Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg, Jahngasse 9, 6850 Dornbirn, E-Mail: office@naturschutzanwalt.at, mit dem Hinweis, dass die Projektunterlagen digital zur Verfügung gestellt werden
8. Brandverhütungsstelle Vorarlberg, Römerstraße 12, 6900 Bregenz, E-Mail: vorarlberg@brandverhuetung.at, mit dem Hinweis, dass die Projektunterlagen digital zur Verfügung gestellt werden

mit dem Ersuchen um verlässliche Teilnahme bzw Entsendung eines informierten Vertreters



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.signaturpruefung.gv.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der

Bezirkshauptmannschaft Bregenz
Bahnhofstraße 41
A-6901 Bregenz
E-mail: bhbregenz@vorarlberg.at
überprüft werden.

Veröffentlichung Amtstafel der Gemeinde Damüls

angeschlagen: 28.07.2026 

abgenommen: 01.09.2026